

Az.: 1 A 291/15.A  
6 K 986/13.A

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 1. Juni 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. April 2015 - 6 K 986/13.A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag des Klägers bleibt ohne Erfolg, weil seine fristgerechten Darlegungen, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), das Vorliegen von Zulassungsgründen nach § 78 Abs. 3 AsylG nicht erkennen lassen.
- 2 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde.
- 4 Dabei kann das Berufungsgericht im Zulassungsverfahren die Frage der Erheblichkeit nur auf der Grundlage der Erkenntnisse beurteilen, die ihm in diesem Verfahrensabschnitt zulässigerweise zur Verfügung stehen. Dies sind die Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, neuer Vortrag der Beteiligten sowie möglicherweise offenkundige Umstände. Zur Erfüllung der Darlegungsanforderungen

des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügt es dabei nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf anders lautende Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, die Gegebenheiten in dem Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich dann stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Hat das Verwaltungsgericht Feststellungen zu einer Tatsachenfrage mit von ihm benannten Erkenntnisquellen begründet, muss zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit eine fallbezogene Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnisquellen erfolgen. Dies kann durch eine eigenständige Bewertung der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel geschehen, oder auch durch Berufung auf weitere, neue oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte Erkenntnismittel. Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2015 - 3 A 20/15.A -, juris Rn. 2).

- 5 Davon ausgehend ist eine grundsätzliche Bedeutung der vom Kläger genannten Frage, ob „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, hinsichtlich ihres Rechtes auf Freiheit aus Artikel 6 EU-GR-Charta verletzt zu werden, in dem es zu willkürlichen und unrechtmäßigen Inhaftierungen von alleinstehenden und volljährigen Dublin-Rückkehrern in Ungarn kommt“ nicht dargelegt. Es fehlt bereits an einer Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Urteil und den mit diesem in Bezug genommenen Erkenntnismitteln. Der hier allein erfolgte Hinweis auf anders lautende Rechtsprechung einzelner Verwaltungsgerichte genügt nicht, denn das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil das Vorliegen systemischer Mängel im Asylverfahren in Ungarn detailliert und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts verneint und insbesondere auf den Ausnahmecharakter dieser Rechtsprechung

hingewiesen. Es hat des Weiteren das ungarische Asylsystem unter Bezugnahme auf konkrete Erkenntnismittel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gewürdigt und ist in Anknüpfung daran zur Überzeugung gekommen, dass systemische Mängel im ungarischen Asylsystem und ein Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) zu verneinen sind. Es wäre deshalb Aufgabe des Klägers gewesen, durch die Benennung bestimmter Auskünfte oder sonstiger Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass die Einschätzungen des Verwaltungsgerichts unzutreffend ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 12. April 2016 - 20 ZB 16.50032 -, juris Rn. 2 und 3).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.
- 7 Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den 06.06.2016  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schubert  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*